



Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten

Miegerer Straße 30, 9065 Ebenthal, Bezirk Klagenfurt-Land

Zahl:
011-40/9/2020-Ze

Sachbearbeiter:
Mag. Michael Zernig

Datum:
06.11.2020

Kundmachung

gemäß §§ 13 und 42 Abs. 1a Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG 1991,
BGBl. Nr. 51/1991 (WV) i.d.F. BGBl. I Nr. 58/2018

§ 1

- (1) Diese Kundmachung gilt für das Amt der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten.
- (2) Gemäß § 13 AVG 1991 wird folgende Adresse festgelegt:

Postadresse:	Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten (Amt) Miegerer Straße 30 9065 Ebenthal
Telefonnummer:	+43 (0)463 / 31315
Telefaxnummer:	+43 (0)463 / 31315 – 17
E-Mail Adresse:	ebenthal@ktn.gde.at

Während der CORONA-Pandemie zusätzlich:

Bereitschaftsnummer MGDE-AMT: +4366460965100

- (3) Die Empfangsgeräte (Telefax und E-Mail) sind auch außerhalb der Amtsstunden (siehe § 2) grundsätzlich empfangsbereit, allerdings werden diese nur während der Amtsstunden betreut. Anbringen, die außerhalb der Amtsstunden an diese Empfangsgeräte gerichtet werden, können daher nicht entgegengenommen werden. Dies hat die Wirkung, dass Anbringen auch dann, wenn sie an sich bereits in den Verfügungsbereich des Amtes gelangt sind, erst mit Wiederbeginn der Amtsstunden als eingebracht (und eingelangt) gelten und erst ab diesem Zeitpunkt behandelt werden können, sofern dies personaltechnisch möglich ist.
- (4) Die Weiterleitung von an die persönliche E-Mail-Adresse einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters des Amtes übermittelten Anbringen ist nicht sichergestellt.

§ 2

- (1) Gemäß § 13 AVG 1991 werden folgende **Amts- und Parteienverkehrsstunden** an Werktagen (Amtstagen) ermöglicht:

Montag bis Freitag	von 08.00 bis 12.00 Uhr
---------------------------	--------------------------------

- (2) Sollte eine dringende Notwendigkeit für einen persönlichen Parteienverkehr nicht bestehen, so ist dieser tunlichst auf die in § 1 angeführten Einbringungsmöglichkeiten zu beschränken.
- (3) Parteienverkehr ist nur nach telefonischer Anmeldung und Abholung durch das eingeteilte Amtspersonal bei den Eingängen NORD und OST des Amtes möglich.

§ 3

- (1) Der beim Eingang des Amtes der Marktgemeinde eingerichtete Briefkasten ist außerhalb der Amtsstunden empfangsbereit, allerdings wird dieser nur an Amtstagen bis zum Zeitpunkt der letzten Entleerung betreut. Anbringen, die nach der letzten Entleerung in den Briefkasten eingeworfen werden, können daher nicht entgegengenommen werden. Dies hat die Wirkung, dass Anbringen auch dann, wenn sie an sich bereits in den Verfügungsbereich des Amtes gelangt sind, erst mit Wiederbeginn der Amtsstunden als eingebracht (und eingelangt) gelten und erst ab diesem Zeitpunkt behandelt werden.
- (2) Die letzten Entleerungen des Briefkastens beim Amt der Marktgemeinde finden zu folgenden Zeiten an Werktagen statt:

Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Samstag	Sonntag
15.45 Uhr	15.45 Uhr	15.45 Uhr	16.45 Uhr	12.15 Uhr	keine Entleerung	keine Entleerung

- (3) Sollte die **Funktionsfähigkeit des Amtes** aufgrund der Corona-Pandemie nicht gewährleistet sein, ist eine fristgerechte Entleerung des Briefkastens nicht sichergestellt. In jedem Fall empfiehlt sich daher die Einbringung im Sinne der unter § 1 angeführten digitalen und fernmündlichen Möglichkeiten.

§ 4

Diese Kundmachung tritt am 09.11.2020 in Kraft und gilt bis auf Widerruf.

Der Bürgermeister:

Franz Felsberger e.h.



Anschlag am: 06.11.2020